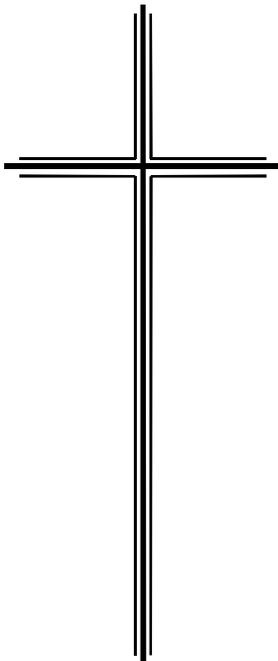


Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Frau Ursula Kunzelmann

verstorben ist.

Frau Kunzelmann war vom 01.09.1972 bis 31.08.2017 als Mitarbeiterin im Gesundheitsamt tätig.

Ihre freundliche und hilfsbereite Art sowie ihr zuverlässiges und verantwortungsvolles Handeln sicherten ihr Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden sie in bester Erinnerung behalten und ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Mindelheim, 21. September 2021

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Alex Eder
Landrat

PERSONALRAT

Edgar Putz
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	285
Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Wertach von Flusskilometer 34,650 bis Flusskilometer 60,000 auf dem Gebiet der Gemeinden Ettringen, Markt Türkheim und Wiedergeltingen sowie der Stadt Bad Wörishofen	286
Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz	293
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2021)	293

33 - 6451.1

Überschwemmungsgebietsverordnung
für das Überschwemmungsgebiet an der Wertach
von Flusskilometer 34,650 bis Flusskilometer 60,000
auf dem Gebiet der Gemeinden Ettringen, Markt Türkheim
und Wiedergeltingen sowie der Stadt Bad Wörishofen

vom 15.09.2021

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In den Gemeinden Ettringen, Markt Türkheim und Wiedergeltingen sowie der Stadt Bad Wörishofen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der Hochwasser-Linie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Unterallgäu niedergelegt sind und dort während der Dienststunden eingesehen werden können sowie diese Verordnung und die zugehörigen Pläne, die auch als PDF-Dateien im Internet unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/sicherheit-und-ordnung/hochwasserschutz> abrufbar sind. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze, oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG (s. Anlage 1, Teil I).

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4 Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG (s. Anlage 1, Teil II).

(2) ¹Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt im Rahmen eines analogen Anlagengenehmigungsverfahrens unter Prüfung der Voraussetzungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG als erteilt. ²Die Zulassung ist als Ausnahmegenehmigung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 6 Heizölverbraucheranlagen

(1) ¹Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG. ²Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten und durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 7 Abs. 1.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 7 Abs. 3.

§ 7 Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach in Kraft treten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 8 Befreiung von § 7

(1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 7 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Mindelheim, 15. September 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Anlage 1
Anlage 2 (Übersichtskarten)

Hinweis:

Die Detailkarten zu Anlage 2 sind abrufbar auf unserer Homepage unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/sicherheit-und-ordnung/hochwasserschutz> oder im Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht einsehbar

Anlage 1

Zur Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Überschwemmungsgebiet an der Wertach von Flusskilometer 34,650 bis Flusskilometer 60,000 auf dem Gebiet der Gemeinden Ettringen, Markt Türkheim und Wiedergeltingen sowie der Stadt Bad Wörishofen

I. Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wertach ist gemäß § 78 Abs. 1 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

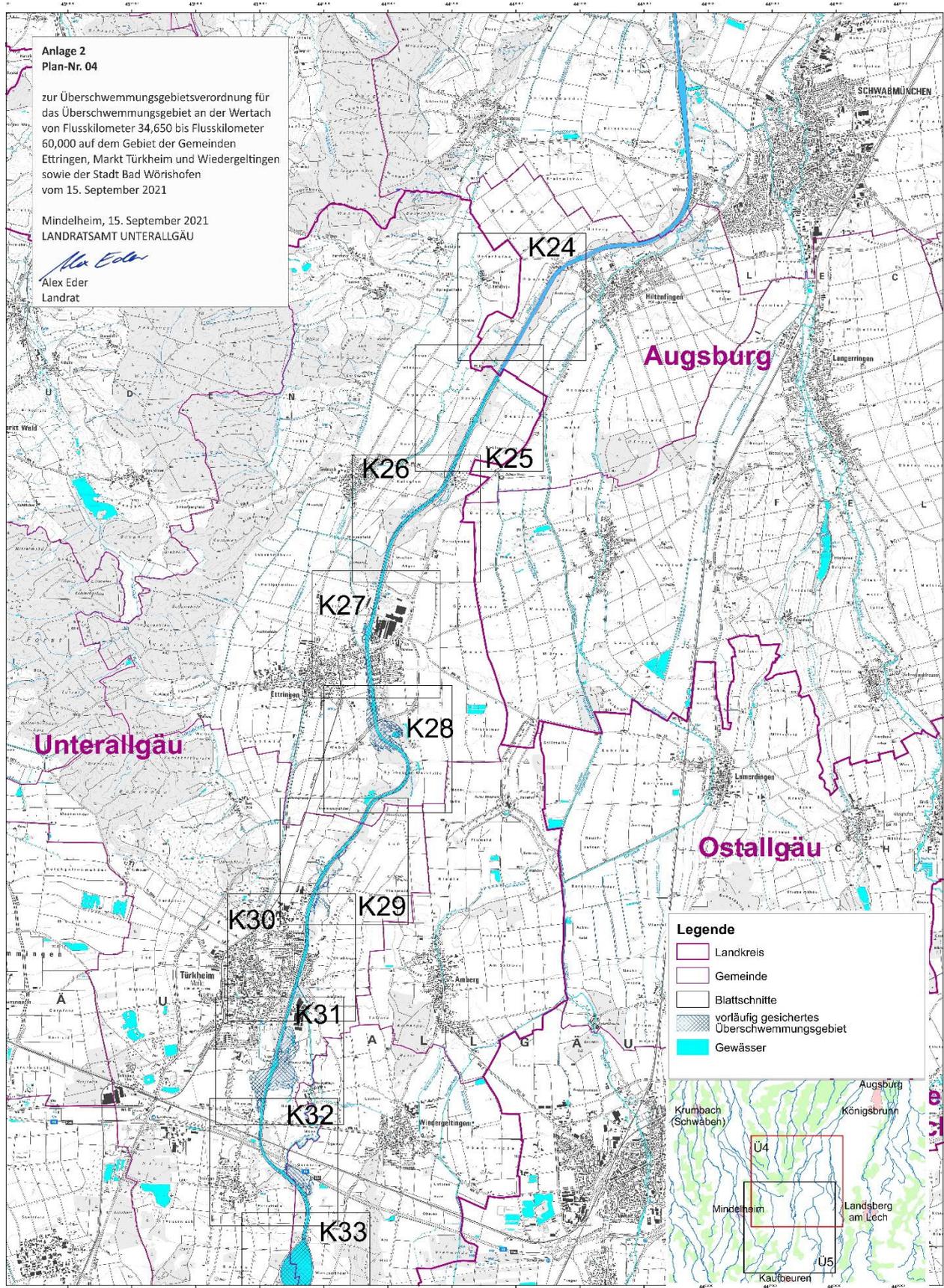
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, dies gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs, dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

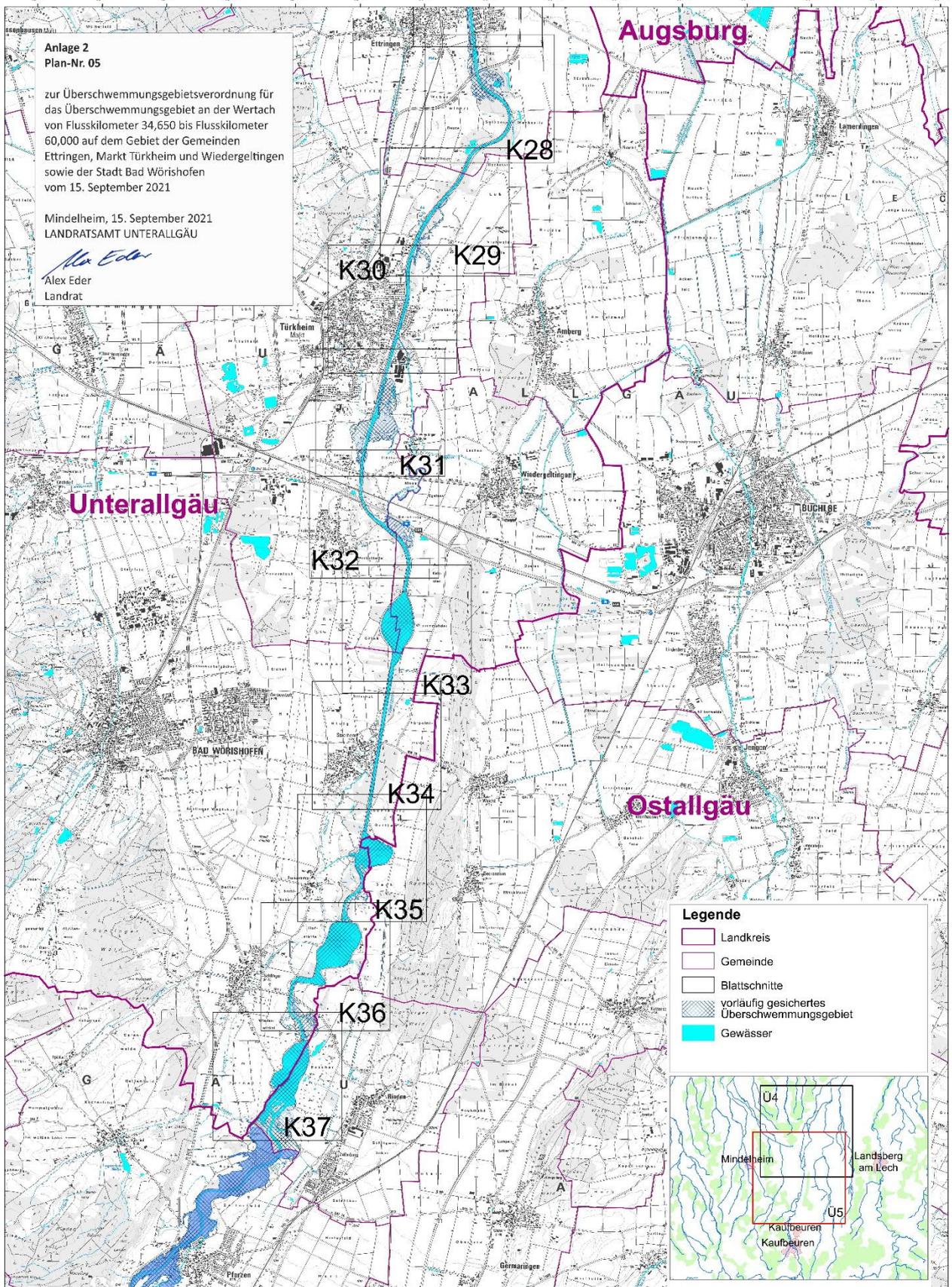
Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 WHG Ausnahmen zulassen.

II. Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wertach ist gemäß § 78a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind. Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen zulassen.





BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Am Donnerstag, 30. September 2021, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi. Nr. 100, 1. OG, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz statt.

Tagesordnung:

1. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung
2. Neufassung der Abfallgebührensatzung

Mindelheim, 20. September 2021

54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2021)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Allerheiligen (01.11.2021):

Normaler Abfuhrtag	Montag 01.11.2021	Dienstag 02.11.2021	Mittwoch 03.11.2021	Donnerstag 04.11.2021	Freitag 05.11.2021
verlegt auf	Dienstag 02.11.2021	Mittwoch 03.11.2021	Donnerstag 04.11.2021	Freitag 05.11.2021	Samstag 06.11.2021

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 17. September 2021

Alex Eder
Landrat